Amtliche Bekanntmachung

Kündigung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) über die Durch□ührung von Au□gaben der Kassenverwaltung zwischen der Gemeinde Weisenbach und der Gemeinde Forbach.

Hiermit wird die Kündigung und Beendigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit BW (GKZ) über die Durch□ührung von Au□gaben der Kassenverwaltung zwischen der Gemeinde Weisenbach und der Gemeinde Forbach“ (bekanntgemacht am 03. Juni 2026 im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Weisenbach) zum 30. September 2026 öffentlich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 08. September 2026 an die Gemeinde Forbach hat die Gemeinde Weisenbach die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 30.September 2026 gekündigt. Die Kündigung er□olgte gemäß § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung □ristgerecht unter Einhaltung einer Kündigungs□rist von 2 Wochen zum Monatsende. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet demnach mit Ablau□des 30. September 2026.

Das Landratsamt Rastatt hat mit Schreiben vom 22. □ ktober 2026 die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genehmigt.

Weisenbach, den 27. 10.2026

Daniel Retsch

Bürgermeister

Im Auftrag für die Gemeinde Weisenbach elektronisch signiert:
29.10.2026
15:23:18 +01
Manuela Maria Frorath